# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Nr. 02.7160.03

▶ **an den Grossen Rat**

BD/027160
Basel, 26. Januar 2005

Regierungsratsbeschluss
vom 25. Januar 2005

**Anzug Beat Jans und Konsorten betreffend die Regelung und Sicherung von Freilichtveranstaltungen.**

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 11. September 2002 vom Schreiben des Regierungsrates Nr. 0218 vom 8. August 2002 Kenntnis genommen und die Motion Beat Jans und Konsorten betreffend die Regelung und Sicherung von Freilichtveranstaltungen dem Regierungsrat als Anzug überwiesen.

„Die in den letzten Jahren stark aufgekommenen Freilichtveranstaltungen wie Musik- und Kulturveranstaltungen auf dem Rhein, Openair-Kinos oder Konzertbühnen wurden zu einem vielbesuchten Bestandteil des kulturellen Lebens in Basel. Sie haben aber auch viele Fragen aufgeworfen. Wie viele Events dürfen der Wohnbevölkerung zugemutet werden? Wo liegt die Balance zwischen Freiheit und Frust? Mit der Ausschreibung eines Gesuches um Benützung der Allmend für das Kulturfloss "s isch im Fluss" am oberen Rheinweg im Kantonsblatt vom 9. März 2002 eröffnete die Regierung Privaten die Möglichkeit, gegen Freilichtanlässe einzusprechen und sie unter Umständen zu verhindern. Damit ist für die Anbieter solcher Events und für das Publikum, welches diese schätzen gelernt hat, eine grosse Unsicherheit entstanden. Die Lösung der Konflikte zwischen den lärmgestörten Anwohnenden und den Eventveranstaltern wird an die Gerichte delegiert. Die Fragen, wo und wann solche Anlässe stattfinden dürfen, sollten stattdessen politisch ausgehandelt und gesetzlich festgehalten werden. Neben lärmschützerischen Aspekte sollen auch Überlegungen zu Stadtentwicklung, urbaner Lebensqualität, Stadtmarketing (Position Basels im Vergleich zu anderen Schweizer Städten), Kultur- oder Jugendpolitik einfliessen können. Das zunehmende soziale und kulturelle Leben im öffentlichen Raum ist eine Entwicklung, die in allen grösseren europäischen Städten zu beobachten ist, und ist Ausdruck einer sich rasch verändernden Kultur in unserer Gesellschaft. Die Stadt Zürich hat das Problem gelöst, indem sie im vergangenen Jahr eine "Quartierverträglichkeitsstrategie für Veranstaltungen" präsentiert hat.
Wir bitten die Regierung eine Änderung des Gesetzes über die Inanspruchnahme der Allmend durch die Verwaltung und durch Private (Allmendgesetzes) vorzulegen, welche regelt, wo, wann und zu welchen Bedingungen Freilichtanlässe durchgeführt werden dürfen.
Insbesondere soll sichergestellt werden, dass mindestens am Kleinbasler Rheinufer, auf dem Münsterplatz, auf dem Barfüsserplatz und in der Kaserne Openairveranstaltungen mindestens im bisherigen oder in grösserem Umfang stattfinden können und Basel den hervorragenden Ruf als Kulturstadt behält.“

Der Regierungsrat gestattet sich, dazu heute wie folgt Stellung zu nehmen:
Mit dem Vorstoss wollen die Anzugstellenden insbesondere sicherstellen, dass mindestens am Kleinbasler Rheinufer, auf dem Münsterplatz, auf dem Barfüsserplatz

und in der Kaserne Openair-Veranstaltungen im bisherigen oder im grösseren Umfang stattfinden können. Damit wollen sie Basels Ruf als Kulturstadt sichern und jugendpolitische Überlegungen in die Diskussion einbringen. Anlass zu diesem Vorstoss bot die Ausschreibung des Gesuches um Benützung der Allmend für das Kulturfloss „s'isch im Fluss" am Oberen Rheinweg im Kantonsblatt vom 9. März 2002. Die im Anschluss daran entstandene Auseinandersetzung um die Durchführung dieser Konzertreihe liess es geboten erscheinen, die Möglichkeit einer erfolgreichen gerichtlichen Anfechtung dieses und ähnlicher Anlässe auf gesetzlichem Wege zu erschweren, wenn nicht gar zu verhindern.

Der Regierungsrat führte in der eingangs erwähnten Stellungnahme zur Motion aus, dass er um die Problematik der sich widersprechenden Interessen zwischen Kulturveranstaltenden und Anwohnerschaft bewusst ist. Er bekannte sich zu Basel als Kulturstadt, in der solche und ähnliche Anlässe möglich sein sollen, betonte aber auch, dass er die berechtigten Anliegen der Wohnbevölkerung ebenfalls ernst nimmt. Der Regierungsrat verwies als Weg aus diesem Dilemma auf die Notwendigkeit einer sorgfältigen Interessenabwägung, die letztlich auch dank der Einspracheverfahren der Qualitätssicherung dient.

**Bundesgerichtsurteil zum Kulturfloss**

Zum Zeitpunkt der Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Jans war noch nicht klar, zu welchem Ergebnis die Interessenabwägung zwischen dem Ruhebedürfnis der Wohnbevölkerung und dem gesamtstädtischen Bedürfnis nach Freilichtveranstaltungen führen würde. Insbesondere deshalb nicht, weil seitens der direkten Anwohnerschaft am Oberen Rheinweg der Gerichtsweg angekündigt und beschritten worden ist.

Das Urteil des Bundesgerichts vom 11. Oktober 2004 hat diese Unsicherheit mittlerweile beseitigt. In Anerkennung der Interessen der Wohnbevölkerung hat das Gericht betont, dass die zentrale Lage des Rheinufers im Herzen Basels zu berücksichtigen ist: „Wer hier wohnt, muss gewisse Lärmbelästigungen in Kauf nehmen, die in Basel Tradition haben oder zum kulturellen Leben einer Grossstadt gehören". Dies bedeutet laut Bundesgericht nicht, dass auf das Ruhebedürfnis der Anwohnenden keine Rücksicht genommen werden müsste. Vielmehr sei ein Ausgleich zwischen diesem und dem Interesse an einer lebendigen Innenstadt und einem attraktiven Kulturangebot zu finden. Das Bundesgericht attestiert den Basler Behörden insgesamt ein angemessenes Vorgehen in Zusammenhang mit dieser Interessenabwägung und beurteilt die Modalitäten der Durchführung der Konzertreihe auf dem Kulturfloss als angemessenen Kompromiss.

Aus Sicht des Regierungsrates hat das Bundesgerichtsurteil einen erheblichen Teil der von den Anzugstellendenrn monierten Unsicherheit beseitigt. Die Feststellungen des Bundesgerichts gelten zu einem grossen Teil auch für Veranstaltungen auf dem Barfüsserplatz und dem Münsterplatz.

Die von den Anzugstellern gewünschte Sicherheit bezüglich der Durchführung von Freilichtveranstaltungen kann im Übrigen auch dadurch erhöht werden, dass die regelmässig stattfindenden Anlässe, sofern sie länger als fünf Tage dauern, für jeweils mehrere Jahre publiziert werden. Dies hat sich in Zusammenhang mit dem Openair auf dem Münsterplatz bewährt. Es wurde 2002 auf drei Jahre publiziert, ohne dass sich seitens der Anwohnerschaft jemand über den Anlass oder das Publikationsverfahren beschwert hätte.

## Eingespieltes Bewilligungsverfahren

Mit der Einführung des seinerzeit neuen Instruments der interdepartemental zusammengesetzten Kommission für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund (KVöG) ist es gelungen, ein Gremium zu schaffen, welches die bislang rein technische und betriebliche Beurteilung von Anlässen ergänzt um Aspekte des Stadtmarketing und der Kulturpolitik. Obwohl dieses Gremium den Bewilligungsbehörden gegenüber lediglich beratende Funktion hat, ist es bisher immer gelungen, allseits akzeptierte und sinnvolle Lösungen zu finden. Lösungen wohlgemerkt, mit denen auch die Veranstaltenden einverstanden waren. Der Regierungsrat stellt auch fest, dass die Interessenabwägung zwar zu einschränkenden Auflagen führen kann, dass sie jedoch noch keinen Anlass gänzlich verhindert hat.

Die KVöG hat auch erreicht, dass die Bewilligungsverfahren aus Sicht der Veranstalter vereinfacht werden konnten, indem der bisher unbefriedigende und aufwendige Gang durch die Behörden für die Antragsstellenden entfällt. Die Allmendverwaltung (in einzelnen Fällen unterstützt vom Stadtmarketing) funktioniert als alleinige Ansprech- und verwaltungsinterne Koordinationsstelle.

Aufgrund dieser guten Erfahrungen kann auf weitergehende rechtliche Massnahmen verzichtet werden.

## Antrag

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Anzug Beat Jans und Konsorten betreffend die Sicherung von Freilichtveranstaltungen als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

| | |
|---|---|
| Der Präsident | Der Vizestaatsschreiber |
| Jörg Schild | Felix Drechsler |